

18/SN-306/ME

Alpenländischer Kreditorenverband

für Kreditschutz und Betriebswirtschaft
Schutzgemeinschaft für Handel, Gewerbe und Industrie

DIREKTION

An das
Präsidium des
Österreichischen Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	10.1 - GE / 19. PS
Datum:	26. Nov. 1998
Verteilt	30. 11. 98 U

Wien, 27.11.1998
Prof. Dr. Ko/he

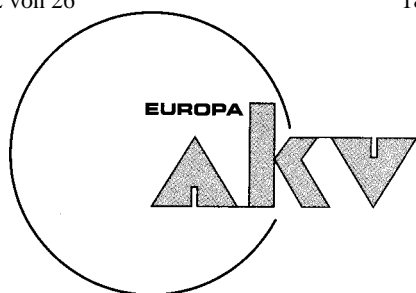
D. Bauer

**Betr.: Entwurf des Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetzes -
Begutachtungsverfahren**Über ersuchen des Bundesministeriums für Justiz übermitteln wir Ihnen in der
Beilage je 25 Ausfertigungen der**Stellungnahme des Alpenländischen Kreditorenverbandes zum Entwurf
des Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetzes - IVEG**
sowie der
**rechtshistorischen Interpretation des § 23 AO betreffend die bevorrechteten
Gläubigerschutzverbände.**

Mit vorzüglicher Hochachtung

AKV-EUROPA
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND
Direktion

Beilagen



Alpenländischer Kreditorenverband

für Kreditschutz und Betriebswirtschaft
Schutzgemeinschaft für Handel, Gewerbe und Industrie

DIREKTION

**STELLUNGNAHME DES
ALPENLÄNDISCHEN KREDITORENVERBANDES
ZUM ENTWURF DES
INSOLVENZVERWALTER-ENTLOHNUNGSGESETZES-IVEG**



1041 Wien, Schleifmühlgasse 2, Telefon 01/587 72 40, Fax 01/587 08 21

Die Gläubigerschutzverbände, welchen im Zuge ihrer historischen Entwicklung vom Gesetzgeber in Insolvenzverfahren ein Kostenvorrecht eingeräumt worden ist, sind aus Selbstschutzorganisationen Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts hervorgegangen. In diesen fachlich geschulten Organisationen haben sich ausschließlich unbesicherte Wirtschaftstreibende zur Wahrung ihrer Interessen in Ausgleichs- und Konkursverfahren zusammengeschlossen, zumal sie die Hauptlast beim Forderungsausfall traf bzw. trifft, um mit Hilfe ihres Verbandes soviel wie möglich ihrer gefährdeten Forderungen zu retten. Die grundlegende Ausrichtung derart vom Gesetzgeber bevorrechteter Gläubigerschutzverbände - mit ihrem kostenaufwendigen Fachapparat - ist auf das Wohl jener Gläubiger abgestellt, die also von den Auswirkungen der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung der Schuldner am meisten betroffen sind.

Die Tätigkeit für diese unbesicherten Wirtschaftstreibenden in Gläubigerposition, welche in ihrer faktischen Befriedigungsposition an letzter Stelle stehen und die sich in ihrer Stellung von den in der Regel durch Ab- und Aussonderungsrechte besicherten Geldkreditgläubigern fundamental unterscheiden, war das Hauptmotiv für die Einräumung des Kostenvorrechtes der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände mit der Novelle von 1925 (siehe zB Dr. Volker Marte, Die Stellung der Gläubigerschutzverbände im Insolvenzverfahren, Österreichische Richterzeitung Heft 10/1982, Seite 213ff und Prof. Dr. Otmar Koren, Rechtshistorische Interpretation des § 23 AO, ursprünglich § 23a AO, betreffend die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände). Sie waren und sind es, welche neben der Tätigkeit der Verwalter, qualifizierte konstruktive Leistungen im Sinne erstrebter bestmöglicher Lösungen für die nichtbesicherte Gläubigerschaft entfalten und umfangreiche Arbeit leisten. Die Früchte dieser Bemühungen kommen allen nichtbesicherten Gläubigern zu Gute, als Ergebnis der Einflußnahme der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände auf das jeweilige Insolvenzgeschehen.

Der Aufwand und der Einsatz der Verbände für die Erreichung wirtschaftlich konstruktiver Lösungen im Rahmen von Insolvenzverfahren dient also der Maximierung der

Vorteile aller betroffenen unbesicherten Gläubiger und wird praktisch - über den Kostenzuspruch des Gerichtes - aus dem schuldnerischen Befriedigungsfonds für die unbesicherten Gläubiger getragen.

Nachdem bisher, bei unterschiedlicher Auslegung der Kostenfrage, keine gesetzliche und daher auch keine einheitliche Regelung bestanden hat, soll mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz, einerseits die Entlohnung der Ausgleichs- und Masseverwalter, andererseits jene der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände für ihre Tätigkeiten in Insolvenzverfahren geregelt werden. Ziel des Entwurfes sollte also sein, aufbauend auf einheitlicher Interpretation bestehender Grundsätze und dementsprechender Rechtsprechung, eine österreichweit einheitliche Bemessung der Entlohnung der Insolvenzverwalter und der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände zu schaffen.

Der unstrittigen Zielsetzung des Entwurfes entsprechend, erachten wir es für notwendig, die im Entwurf im Einzelnen vorgeschlagene Regelung der Bemessung der Gesamtentlohnung bevorrechteter Gläubigerschutzverbände in Insolvenzverfahren und deren Aufteilung auf die beteiligten Verbände anhand der historisch verankerten und unveränderten Vorstellungen über die belohnungsfähigen Aufgaben und Tätigkeiten bevorrechteter Gläubigerschutzverbände zu beurteilen.

Im Detail belegt durch die angeschlossene Ausarbeitung „Rechtshistorische Interpretation des § 23 AO (ursprünglich § 23a AO) betreffend die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände sind diese ausschließlich aus dem Kreis der Warenlieferanten, also Wirtschaftstreibenden, als Selbsthilfeorganisationen entstanden, ausgestattet mit speziell ausgebildeten Fachkräften, um den durch Insolvenzen schwerst Gefährdeten durch ein organisiertes Vorgehen zu einer bestmöglichen Wahrnehmung ihrer Interessen zu verhelfen, aber auch um ungerechtfertigte, der Gesamtheit der nichtbesicherten Wirtschaftstreibenden in Gläubigerposition zum Nachteil gereichende Bevorzugungen zu verhindern.

Diese im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die unbesicherten Wirtschaftstreibenden entfaltete, zum Vorteil aller Gläubiger reichende Tätigkeit war und ist es, die den historischen Gesetzgeber veranlaßt hat, Gläubigerschutzverbänden ein Kostenvorrecht, wie es im § 23 AO kodifiziert worden ist, einzuräumen - übrigens einzigartig und anerkannt beispielgebend für das übrige Europa.

Nicht zur Aufgabenstellung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände gehört im Sinne des historischen Gesetzgebers die Wahrnehmung von Interessen von Geldinstituten, die gegenüber den unbesicherten Lieferantengläubigern in der Regel eine inkompatible Position einnehmen.

Vorauszuschicken ist weiters, daß das Bundesministerium für Justiz mit Verordnung vom 16.09.1998 dem Verein Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer (ISA) die Stellung eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes zuerkannt hat.

Diese Verordnung wird am 01.04.1999 in Kraft treten, sodaß bei allen Überlegungen und konkreten Regelungen der Gesamtbelohnung bevorrechteter Gläubigerschutzverbände und der Aufteilung dieser Belohnung auf die an Insolvenzverfahren beteiligten Gläubigerschutzverbände dieser neue Gläubigerschutzverband eigener Prägung berücksichtigt werden muß. Aus diesem Grund kommt auch den Vergleichen zwischen der derzeitigen Praxis der Kostenbemessung bevorrechteter Gläubigerschutzverbände mit der vorgeschlagenen Regelung der Aufteilung der Gesamtbelohnung zwischen den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden nur eine geringe Aussagekraft zu, weil die Zuerkennung der Stellung eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes an den ISA wegen der unverändert bleibenden Festlegung des gesamten Belohnungsanspruches bevorrechteter Gläubigerschutzverbände zwangsläufig zu Lasten der beiden klassischen bevorrechteten Gläubigerschutzorganisationen gehen muß.

Hinzuweisen ist schließlich noch darauf, daß das Bundesministerium für Justiz in dem zur Begutachtung vorliegenden Entwurf in den Erläuterungen auf Seite 17, die geübte Praxis der Bemessung des Gesamtbelohnungsanspruches der Gläubigerschutzverbände im Zwangsausgleich durch das Handelsgericht Wien mit 25 % des Honorars des Masseverwalters richtig beschreibt, jedoch den Aufteilungsschlüssel zwischen den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden insofern unrichtig wiedergibt, als beim Handelsgericht Wien sich der Kostenanspruch eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes nur nach der Höhe der Forderungen der von diesem vertretenen Gläubiger bemißt.

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung der Entlohnung der Masseverwalter in den §§ 82,82a,82b,82c KO und der Ausgleichsverwalter im § 33 AO werden nach dem Ergebnis der umfangreichen Erörterungen im Arbeitskreis des Justizministeriums vom Alpenländischen Kreditorenverband im Wesentlichen als sachgerecht und zweckmäßig beurteilt, wobei analog der Stellungnahme der Bundeswirtschaftskammer vom 16.11.1998 gewisse Modifizierungen angeregt werden. Dies gilt auch für den schwierigen Bereich der Verwalterentlohnung für die Fortführung eines Unternehmens im Konkurs, wie sie im § 125a KO als zusätzliche Entlohnung unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse im jeweiligen Unternehmen vom Masseverwalter zu beantragen ist.

Zur Gesamtbelohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände trägt das vorgeschlagene Regelwerk im Konkurs (§ 87a KO) dem Grund nach der Tatsache Rechnung, daß die von bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden zu leistende Arbeit - zufolge der anhaltenden explosionsartigen Zunahme der Konkurse - vermehrt in diesem Segment der Insolvenzverfahren zu vollbringen ist. Dieser Tendenz trägt die Kodifizierung eines Kostenanspruches der Gläubigerschutzverbände im § 87a (1) Zif 1 KO Rechnung, nicht jedoch die vorgeschlagene Fassung des Kostenanspruches in § 87a (1) Zif 2 KO, der für den Zwangsausgleich die Belohnung der Gläubigerschutz-

verbände mit 15 % der dem Masseverwalter nach § 82 Abs 2 KO zustehenden Entlohnung im Falle der rechtskräftigen Bestätigung des Zwangsausgleiches bemißt!

Weil ein nicht geringer Teil der Tätigkeit eines Gläubigerschutzverbandes einerseits a priori in der Erfassung und Beurteilung der Vermögenslage eines Konkursschuldners, verbunden mit wirtschaftlichen und rechtlichen Abklärungen und andererseits der Vorbereitung der Zwangsausgleichstagsatzung dient, also Leistungen erfaßt, die unabhängig davon erbracht werden, ob der Schuldner seinerseits die Voraussetzungen für die Bestätigung eines Zwangsausgleiches zu Stande bringt, erscheint es unbillig, den Kostenanspruch bevorrechteter Gläubigerschutzverbände von der rechtskräftigen Bestätigung des Zwangsausgleiches abhängig zu machen. Statt dessen wird vorgeschlagen, den Belohnungsanspruch der Gläubigerschutzverbände nach § 87a (1) Zif 2 KO an die Voraussetzung der Annahme des Zwangsausgleiches zu knüpfen.

Während die derzeitige Praxis der Gerichtshöfe bei der Bemessung der Belohnung der Gläubigerschutzverbände im Zwangsausgleich überwiegend 25 % der dem Masseverwalter zustehenden Entlohnung vorsieht, wird im Entwurf nur ein Prozentsatz von 15 % vorgeschlagen, der überdies lediglich von dem dem Masseverwalter nach § 82 Abs 2 KO zustehenden Entlohnungsanspruch berechnet wird.

In den einschlägigen Diskussionen im Arbeitskreis wurde stets davon ausgegangen, daß der den Gläubigerschutzverbänden im Falle der Beendigung des Konkursverfahrens mit einem Zwangsausgleich insgesamt zustehende Belohnungsanspruch mit 15 % zu bemessen ist, da die Bemessungsbasis nach dem gesamten Kostenanspruch des Masseverwalters nach § 82 Abs 1 und Abs 2 KO, deshalb gerechtfertigt ist, zumal die Gläubigerschutzverbände auch im gesamten Konkursverfahren konstruktiv tätig sind.

Wir regen daher an, den § 87a (1) Zif 2 KO wie folgt zu fassen: „15 % der dem Masseverwalter nach § 82 Abs 1 und 2 KO zustehenden Entlohnung bei Annahme eines Zwangsausgleiches“.

Zur Gesamtbelohnung bevorrechteter Gläubigerschutzverbände im Ausgleichsverfahren, ist im Entwurf im Abs 1 des § 35a AO vorgesehen, daß die Belohnung der Gläubigerschutzverbände insgesamt mit 20 % der dem Ausgleichsverwalter nach § 33 Abs 1 AO zustehenden Entlohnung im Regelfall zu bemessen ist.

Hier wird völlig unverständlich in Abweichung von der derzeit herrschenden Praxis der überwiegend zur Anwendung kommende Prozentsatz von 25 % für die Bemessung der Belohnung der Gläubigerschutzverbände aufgrund des Kostenanspruches des Ausgleichsverwalters auf 20 % gekürzt. Dies, obwohl die Kostenregelung geeignet sein soll, beteiligten Gläubigerschutzverbänden nicht nur eine Grundsicherung zu gewähren, sondern auch eine Abgeltung des im Interesse aller betroffenen, unbesicherten Gläubiger zweckmäßig aufgewandten Aufwandes.

Schon die erfolgte Zuerkennung der Stellung eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes an der ISA müßte realistischer Weise zur Beibehaltung des bisher in Österreich mehrheitlich geübten Prozentsatzes von 25 % der Entlohnung des Ausgleichsverwalters Anlaß geben. Wir müssen uns daher dafür aussprechen, im § 35a (1) AO den Prozentsatz von 20 % durch 25 % zu ersetzen.

Unter Berücksichtigung rechtlich fundierter historischer Erkenntnisse und Erfahrungswerte auf streng objektiver Grundlage, wurde in langwierigen Verhandlungen in einem Expertenkollegium aus Bundeswirtschaftskammer und Bundesarbeiterkammer, dem auch wir als Experten beigezogen waren, die Frage der Bemessung der Belohnungsansprüche der Gläubigerschutzverbände ausführlichst und tieferschürfend erörtert,

welche Bemühungen zu einem koordinierten Vorschlag geführt haben. Man ging auch hier von den historisch legislativ verankerten Grundsätzen über die Aufgaben eines Gläubigerschutzverbandes und die mit deren Erfüllung verbundenen Kosten aus (siehe insbesondere die beigelegte Ausarbeitung „Rechtshistorische Interpretation des § 23 AO“). Wegen der mangelnden Akzeptanz durch den Kreditschutzverband von 1870 konnte ein akkordierter Sozialpartnervorschlag auf Kammerebene nicht erreicht werden - unabhängig davon, daß die Experten beider Kammern nach wie vor zu diesem gemeinsamen Verhandlungsergebnis stehen - zu dem auch der Alpenländische Kreditorenverband sich voll inhaltlich bekennt.

Dieser akkordierte Vorschlag betreffend die Gesamtentlohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände basiert beim Ausgleich auf 25 % der Entlohnung des Ausgleichsverwalters, mindestens jedoch ATS 4.000,-- pro beteiligtem Verband, im Konkurs bei Zwangsausgleich auf 15 % der Gesamtentlohnung des Masseverwalters, mindestens jedoch ATS 4.000,-- pro beteiligtem Verband, bei Aufhebung des Konkurses nach § 139 KO auf 10 % der Entlohnung des Masseverwalters, mindestens jedoch ATS 4.000,-- pro beteiligtem Verband und bei Aufhebung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens auf 10 % der Entlohnung des Masseverwalters, mindestens jedoch ATS 2.000,-- pro beteiligtem Verband.

Bezüglich der Aufteilung der Gesamtbelohnung auf die beteiligten bevorrechteten Gläubigerschutzverbände ist von den Experten der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeiterkammer die Bildung von zwei gleich großen „Töpfen“ vorgesehen worden, wobei die Aufteilung des ersten Topfes zu je 40 % an den Kreditschutzverband von 1870 und den AKV vorgesehen hat und einen Anteil von 20 % für den ISA.

Die Aufteilung des zweiten gleich großen „Topfes“ sollte nach Maßgabe der Anzahl der vertretenen unbesicherten Gläubiger zwischen den im jeweiligen Verfahren

beteiligten Gläubigerschutzverbänden erfolgen, dies ohne Berücksichtigung der ISA, da es sich bei den von diesem bevorrechteten Gläubigerschutzverband zu vertretenden Gläubigern um solche handelt, deren Ansprüche nahezu vollständig nach dem Insolvenz-Entgelt-Sicherungsgesetz gesichert sind.

Die Aufteilung des ersten „Topfes“ auf beteiligte Gläubigerschutzverbände, die nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf, den wir in diesem Grundsatz ausdrücklich unterstützen, gleichteilig erfolgen soll, hat die Teilabsicherung des Fixaufwandes zum Ziel, der mit dem Tätigwerden in einem Insolvenzverfahren für jeden Gläubigerschutzverband verbunden ist.

Die Aufteilung des zweiten „Topfes“ verfolgt eine wettbewerbsneutrale, im Sinne von Wettbewerbsverzerrungen ausschließende leistungsgerechte Komponente, zumal machtpolitische Bestrebungen durch Konzentration auf Bankenforderungen vermieden werden sollen - auf die grundlegende bis heute unveränderliche Orientierung der Gläubigerschutzverbände auf die ausschließliche Interessenwahrung unbesicherter Wirtschaftstreibender bei der Gewährung des Kostenvorrechtes im Jahre 1925 ist Bedacht zu nehmen. Der Alpenländische Kreditorenverband hat daher hinsichtlich der zweiten Hälfte bezüglich der an einem Insolvenzverfahren beteiligten Gläubigerschutzverbänden den Standpunkt vertreten, daß diese nach der Anzahl der vom jeweiligen Verband vertretenen Gläubiger aufzuteilen sei, welche Meinung auch von den Experten der Bundeswirtschaftskammer und der Bundesarbeiterkammer geteilt wird.

Dies - wie bereits erwähnt - mit der deklarierten Absicht, das Problem der Vertretung von betragsmäßig in der Regel dominierenden Bankenforderungen in Insolvenzverfahren auf dem Gebiet der Kostenbemessung zu neutralisieren.

Der Kreditschutzverband von 1870 führt eine Kreditevidenz für alle österreichischen Banken, hat mit der Bank Austria eine eigene GesmbH und vertritt in ganz Österreich regelmäßig Banken und speziell in Wien sämtliche Großbanken auf dem Insolvenzsektor, wobei beim Handelsgericht Wien seit Jahren die Kosten für die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände nach der Höhe der vertretenen Forderungen bemessen werden. Der Kreditschutzverband von 1870 ist dadurch im Widerstreit mit der ureigensten Aufgabenstellung eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes, nämlich dem Wirken für die Gesamtheit aller unbesicherten Wirtschaftstreibenden in Gläubigerposition. Dieser Konflikt mag ihm und der Gesamtheit der von ihm vertretenen Gläubiger zur Beurteilung überlassen bleiben. Es kann aber nicht im wohlverstandenen Interesse aller an einem Insolvenzverfahren beteiligten, unbesicherten Gläubiger sein, durch Kostenbemessungsbestimmungen ein Abweichen von der Maxime, daß bevorrechtete Gläubigerschutzverbände zum Wohle der unbesicherten Gläubiger zu wirken haben, zuzulassen (siehe dazu auch die Auffassung von Prof. Uhlenbruck aus der Bundesrepublik Deutschland in „Rechtshistorische Interpretation des § 23 AO ...“, siehe Beilage Seite 19 letzter Absatz - in welchem der Genannte zur Inkompatibilität der Interessen zwischen Warenlieferanten und kreditgewährenden Banken Stellung nimmt).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß durch die Vertretung von Banken durch den Kreditschutzverband von 1870 und den Einfluß dominierender Bankenforderungen auf die Kostenzusprüche, die den diesbezüglichen Grundsätzen des Gesetzgebers bei der Zuerkennung des Kostenvorrechtes an Gläubigerschutzverbände nicht entsprechen, dem Alpenländischen Kreditorenverband im Bereich von Wien ein enormer Kostennachteil erwachsen ist!

Erfolgt die Bemessung des einem beteiligten Gläubigerschutzverband zustehenden Anteiles an dem zweiten „Topf“ nach Köpfen, dann fällt der Anreiz weg, zwecks Maximierung des Kostenanspruches möglichst hohe Bankenforderungen zu vertreten, weil auch die Bank mit ihrer dominierenden Forderung nur ein Gläubiger ist.

Das Prinzip der Kostenbemessung - einerseits durch die gleichteilige Basisteilsicherung aus dem Topf 1 und andererseits aus dem Topf 2 nach der Anzahl der durch einen Gläubigerschutzverband vertretenen Gläubiger steht der Gleichbehandlung aller Gläubiger im Sinne der Grundsätze der Tätigkeit der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände wesentlich näher, als die Berücksichtigung der Forderungssumme. Es ist nicht zu leugnen, daß bei der Abstimmung über Ausgleichsangebote oder Zwangsausgleichsangebote für deren Annahme sowohl die Kopf- wie auch die Dreiviertel-Summenmehrheit erforderlich ist. Wie der Gesetzgeber die Bedeutung der Forderungshöhe tatsächlich bemißt, ist daran zu erkennen, daß mit dem IRÄG 1997 das Beschlußfähigkeitskriterium der Anwesenheit von Gläubigern, die mindestens ein Viertel der Summe der stimmberechtigten Gläubiger repräsentieren (§ 147 (1) KO) abgeschafft wurde. Es ist also auch aus diesem Grund nicht einzusehen, warum bei der Aufteilung des Gesamtelohnungsanspruches auf die beteiligten Gläubigerschutzverbände die Höhe der Forderungen der von diesen vertretenen Gläubigern als Kriterium herangezogen werden soll. Selbst Prof. Dr. Reimer, seinerzeit Syndikus des Kreditschutzverbandes von 1870, hat die Bemessung der Kosten nach der Höhe der vertretenen Forderungen als nicht zweckentsprechend befunden.

Der Alpenländische Kreditorenverband spricht sich daher dafür aus, daß im § 87a (2) Zif 2 KO als Aufteilungskriterium nur die Anzahl der vom jeweiligen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertretenen Gläubiger genannt wird. Dies ebenso im § 35a (2) AO.

Um das Ziel der Sicherung des fixen Aufwandes eines beteiligten bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes tatsächlich zu erreichen, schlägt deshalb der Alpenländische Kreditorenverband weiters vor, die zu bildenden zwei „Töpfe“ gleichmäßig mit je 50 % der den Verbänden zustehenden Gesamtelohnung zu dotieren. Dies im Gegensatz zum vorliegenden Ministerialentwurf, der eine Dotierung 25 % (1. Topf) und 75 % (2. Topf) vorsieht. Dementsprechend wird angeregt, den § 87 a (Abs 2) KO

so zu fassen, daß er lautet: „Die Hälfte der Belohnung nach Absatz 1 ist zwischen den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden gleichteilig aufzuteilen. Der übrige Teil der Belohnung ist“.

Die Aufteilung des jeweiligen „Topfes“ hat nach den schon erwähnten Kriterien zu erfolgen.

Hinsichtlich der Aufteilung der gesamten Belohnungsansprüche beteiligter Gläubigerschutzverbände im Ausgleich wird die analoge Ausgestaltung des § 35 a (2) ange-regt, um so nicht nur der Zielsetzung einer österreichweit einheitlichen Gestaltung der Belohnung der Gläubigerschutzverbände zu entsprechen, sondern auch dem Ziel der aufgabenkonformen Gestaltung der Belohnung eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes.

Die von uns angestrebte Regelung der Kostenbemessung bevorrechteter Gläubigerschutzverbände betrachten wir nicht als einen Vorteil gegenüber anderen Verbänden, sondern als Ausdruck einer österreichweit einheitlichen und gerechten Lösung der Kostenfrage im Sinne eines wohlverstandenen konstruktiven Gläubigerschutzes, gleichwohl im Interesse der Hauptgeschädigten im Insolvenzbereich, aber auch durch das aktive Wirken zur Erhaltung gefährdeter grundsätzlich lebensfähiger Wirtschaftskörper als Akt der Erhaltung von Arbeitsplätzen.

Während mit dem IRÄG 1994 die gewöhnlichen Erfüllungszeiträume für Ausgleichs- und Zwangsausgleichs von 12 Monaten auf 24 Monate verlängert wurden, wurde der gewöhnliche Erfüllungszeitraum von Ausgleichs- oder Zwangsausgleichs bei Über-gabe von Vermögen an einen Sachwalter nicht verändert. Sie beträgt daher nach wie vor 18 Monate.

Mit Rücksicht darauf, daß die Bemühungen um eine bestmögliche Bewirtschaftung von an einen Sachwalter übertragenen Vermögensgegenständen zeitaufwendig sind, sollte der gewöhnliche Erfüllungszeitraum für eine Ausgleichs- oder Zwangsausgleichsquote bei Vermögensübertragung an den Sachwalter nicht kürzer sein, als ohne eine die Ausgleichserfüllung absichernde Sachwaltung.

Im Sinne einer zeitlichen Gleichstellung der Ausgleichs- oder Zwangsausgleichserfüllung mit Vermögensübertragung regen wir daher an, den gewöhnlichen Erfüllungszeitraum bei Vermögensübertragung auf 24 Monate auszudehnen und die §§ 64 (3) AO und 157g KO dahingehend abzuändern, daß anstelle von 18 Monaten 24 Monate eingesetzt werden.

AKV-EUROPA
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND
Direktion

